



ZLV, Ohmstrasse 14, Postfach, 8050 Zürich

Stadt Winterthur
DSS, Departementsstab
Vernehmlassungen

Rechtsdienst.DSS@win.ch

Zürich, 7. Juni 2022

**Zürcher Lehrerinnen-
und Lehrerverband**
Ohmstrasse 14
8050 Zürich

Telefon 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch
www.zlv.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Erlass eines Organisationsstatuts für die Volksschule der Stadt Winterthur

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu geben. Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband schätzt es sehr, wenn wir eingeladen werden, uns bei solchen Themen einzubringen und mitzudenken. Der ZLV teilt und unterstützt bei dieser Vernehmlassung die Stellungnahme des Volksschulkonvents.

Zahlungsverbindungen
ZKB, 8010 Zürich
IBAN CH2100700112800032400

MLV
Mehrklassenlehrerinnen-
und lehrerverein Zürich

SekZH
Verein Sekundarlehrkräfte des
Kantons Zürich

VKZ
Verband Kindergarten Zürich

ZKM
Zürcher Kantonale Mittelstufe

Sektion BBF
Begabungs- und
Begabtenförderung

Sektion Primarstufe I

Sektion SHP
Schulische Heilpädagoginnen
und Heilpädagogen

Sektion Schulumfeld

Sektion Stadt Winterthur

Sektion Stadt Zürich

Sektion TTG
Textiles und Technisches
Gestalten

Der ZLV ist Mitglied des LCH

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 16 Organisation

1 Die Geschäftsführung Schule lädt unter Mitwirkung der Schulleitungskonferenz regelmässig zu Bildungsforen ein und leitet diese. 2 Teilnehmende sind die Schulleitungen sowie themenbezogenen Führungs- und Fachpersonen aus dem Schulamt und je nach Thema weitere Personenkreise.

Je nach Ausgestaltung und Themen der Bildungsforen finden wir es wichtig und sinnvoll, dass Lehrpersonen und auch Betreuungsleitungen eingeladen werden.

Art. 17 Zuständigkeit

1 Anlässlich eines Bildungsforums werden aktuelle Fragen aus dem Bildungswesen in der Stadt, insbesondere der Schulentwicklung sowie pädagogische Themen diskutiert.

Der ZLV fordert, dass im Bildungsforum Lehrpersonenvertretungen Einsitz bekommen.

Art. 22 Teilnahme an der Schulkonferenz

1 Städtische Volksschullehrpersonen, welche mit einem Pensum von wenigstens 35% unterrichten, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

Eine vom Pensum abhängige Stimmberechtigung lehnt der ZLV kategorisch ab. Die Stimmberechtigung ist unabhängig vom Pensum zu gewähren.

Art. 23 Schulleitungskonferenz

¹ Die Schulleitungskonferenz ist insbesondere zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

² Jeder Schulleitungsperson kommt in der Schulleitungskonferenz eine Stimme zu.

Der ZLV unterstützt das Anliegen des Volksschulkonvents für die Formulierung eines Zusatzartikel:

Der Volksschulkonvent ist (abschliessend) zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

(Formulierung in der alten GO Winterthur)

Begründung: GO Art. 53 Mitwirkungsstellen 1 Die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Erziehungsberechtigten sind gewährleistet. Das Nähere regelt die Schulpflege in einem Behördenerlass

Art. 55 Ausschluss

Gemäss Artikel 55 Abs. 3 entscheidet die Schulleitung «bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen» über den Ausschluss eines Kindes aus der Schulergänzenden Betreuung.

Wir finden es sinnvoll, wenn eine Abteilungsleitung des Departements über den Ausschluss eines Kindes aus der Schulergänzenden Betreuung bestimmen könnte. Dies entweder alleine oder auch nach Absprache bzw. gemeinsam mit der Schulleitung und der Betreuungsleitung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Forderungen.

Mit freundlichen Grüssen

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Hugi', written in a cursive style.

Christian Hugi, Präsident

076 580 70 97 / christian.hugi@zlv.ch

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Pongelli', written in a cursive style.

Jolanda Pongelli, Leiterin Geschäftsstelle

044 317 20 53 / jolanda.pongelli@zlv.ch